

II- 5047 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ**

7120/1-Pr 1/88

2248 IAB

1988 -07- 25

An den

zu 2214 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2214/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Fux und Genossen (2214/J), betreffend Obduktionsbefund des ehemaligen Bundesministers für Landesverteidigung Karl Lütgendorf, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Beim Kreisgericht Wiener Neustadt war im Jahr 1981 ein Strafverfahren zur Aufklärung der Todesumstände des ehemaligen Bundesministers für Landesverteidigung Karl Lütgendorf anhängig. Im Zuge dieses Verfahrens wurde vom gerichtlich bestellten Sachverständigen folgendes Gutachten über die Todesursache erstellt:

"Karl Lütgendorf ist infolge Schußbruches der oberen Halswirbelsäule mit Zertrümmerung des Rückenmarkes aus gewaltsamer Ursache gestorben. Nach dem Ergebnis der Leichenöffnung im Zusammenhang mit den weiteren Feststellungen (Sachverhaltsmappe) hat sich Lütgendorf die Schußverletzung nach Einführen der vorliegenden Tatwaffe in den Mund beigebracht. Der Einschuß fand sich im Bereich der Rachenhinterwand, der anschließende Schußkanal verlief von hier ausgehend bis in die Nackenweichteile. Anteile des zersplitterten Projektils fanden sich in der Mundhöhle, insbesondere aber am Ende des Schußkanals. Die Schußver-

- 2 -

letzung hat einerseits zu einem Trümmerbruch des ersten und zweiten Halswirbels mit vollständiger Zertrümmerung und Abquetschung des entsprechenden Anteiles vom Rückenmark, andererseits zu Brüchen des Gesichts- und Hirnschädels mit Gehirnquetschung, geführt. Verletzungsfolge ist die allgemeine Blutarmut der Organe, Bluteinatmung in der Lunge sowie die mikroskopisch nachgewiesene geringe Fettembolie der Lunge.

Die Leichenöffnung ergab im weiteren einen dem Lebensalter entsprechenden unauffälligen Organbefund.

Nach dem beiliegenden Befund des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Wien war im Blut kein Alkohol nachzuweisen.

Die Schußverletzung hat ihrer allgemeinen Natur nach zum Tode geführt, dessen Eintritt auch bei sofortiger und sachgemäßer ärztliche Hilfeleistung nicht hätte abgewendet werden können.

In Würdigung aller Umstände des Falles handelt es sich um einen Selbstmord."

Eine Ablichtung des Gutachtens ist der Anfragebeantwortung angeschlossen.

22. Juli 1988



G U T A C H T E N :

Karl Lütgendorf ist infolge Schußbruches der oberen Halswirbelsäule mit Zertrümmerung des Rückenmarkes aus gewaltsamer Ursache gestorben.

Nach dem Ergebnis der Leichenöffnung im Zusammenhang mit den weiteren Feststellungen (Sachverhaltsmappe) hat sich Lütgendorf die Schußverletzung nach Einführen der vorliegenden Tatwaffe in den Mund beigebracht. Der Einschuß fand sich im Bereich der Rachenhinterwand, der anschließende Schußkanal verlief von hier ausgehend bis in die Nackenweichteile. Anteile des zersplitterten Projektils fanden sich in der Mundhöhle, insbesondere aber am Ende des Schußkanals. Die Schußverletzung hat einerseits zu einem Trümmerbruch des 1. und 2. Halswirbels mit vollständiger Zertrümmerung und Abquetschung des entsprechenden Anteiles vom Rückenmark, andererseits zu Brüchen des Gesichts- und Hirnschädels mit Gehirnquetschung, geführt. Verletzungsfolge ist die allgemeine Blutarmut der Organe, die Bluteinatmung in die Lunge sowie die mikroskopisch nachgewiesene geringe Fettembolie der Lunge.

Die Leichenöffnung ergab im weiteren einen dem Lebensalter entsprechenden unauffälligen Organbefund.

Nach dem beiliegenden Befund des Institutes für gerichtliche Medizin der Universität Wien war im Blut kein Alkohol nachzuweisen.

Die Schußverletzung hat ihrer allgemeinen Natur nach zum Tode geführt, dessen Eintritt auch bei sofortiger und sachgemäßer ärztlicher Hilfeleistung nicht hätte abgewendet werden können.

In Würdigung aller Umstände des Falles handelt es sich um einen Selbstmord.

